

Bericht des Vorstands über die beabsichtigte Verwendung eigener Aktien

Der Vorstand der Erste Group Bank AG mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Am Belvedere 1, 1100 Wien, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien zu FN 33209 m (die "**EGB**" oder "**Gesellschaft**") erstattet an die Aktionäre der Gesellschaft den nachfolgenden Bericht über die beabsichtigte Verwendung eigener Aktien der Gesellschaft in Form einer Übertragung an Arbeitnehmer der Gesellschaft sowie verbundener Unternehmen der Gesellschaft (die "**Teilnehmenden Gesellschaften**").

1. Das Aktienangebot

Die Gesellschaft beabsichtigt, berechtigten Mitarbeitern und ausgewählten Mitgliedern der Leitungsorgane der Gesellschaft sowie der Teilnehmenden Gesellschaften (die "**Berechtigten Personen**") im Rahmen des Mitarbeiterbeteiligungsprogramms "WeShare by Erste Group" 2022 ("**ESP**") Aktien der Gesellschaft (die "**ESP-Aktien**") zu liefern.

Das ESP ist in zwei Komponenten gegliedert, auf deren Grundlage ESP-Aktien an Berechtigte Personen zugeteilt werden können:

- Die Partizipationskomponente, auf deren Grundlage jeder Berechtigten Person ESP-Aktien im Nettobetrag von mindestens EUR 350 oder einem entsprechenden Betrag in lokaler Währung (die "**Partizipationskomponente**") auf Basis eines Referenzkurses je ESP-Aktie in Höhe des Schlusskurses der Erste Group Bank AG Aktie (ISIN AT000652011) an der Wiener Börse (www.wienerboerse.at) am 1. September 2022 zugeteilt werden.

Die sich aus der mathematischen Berechnung ergebende Anzahl von Aktien wird auf die nächste ganze Zahl aufgerundet und diese resultierende Zahl stellt ESP-Aktien im Rahmen der Partizipationskomponente dar.

- Die Investmentkomponente, die im Ermessen der Berechtigten Personen liegt und auf deren Grundlage jeder Berechtigten Person, die sich zu einer Investition in Aktien der Gesellschaft bis zu einem bestimmten Betrag (das "**Eigeninvestment**") verpflichtet, eine zusätzliche Anzahl von ESP-Aktien des Arbeitgebers gemäß den Teilnahmebedingungen ohne Gegenleistung zugeteilt wird (das "**Benefit Investment**"); das Verhältnis zwischen dem Benefit Investment und dem Eigeninvestment wird in den Teilnahmebedingungen zum ESP (die "**Teilnahmebedingungen**") festgelegt (das Eigeninvestment und Benefit Investment ergeben zusammen die "**Investmentkomponente**", die Investmentkomponente und die Partizipationskomponente zusammen das "**Aktienangebot**").

Der Betrag für das Eigeninvestment pro Berechtigter Person wird verwendet, um die Anzahl der ESP-Aktien bezogen auf das Benefit Investment zu bestimmen, die einer Berechtigten Person im Rahmen der Investmentkomponente zugeteilt werden (sofern die Bedingungen für bestimmte Teilnehmende Gesellschaften nichts Abweichendes vorsehen). Die Ermittlung erfolgt auf Basis eines Referenzpreises je ESP-Aktie in Höhe des Schlusskurses der Erste Group Bank AG Aktie (ISIN AT000652011) an der Wiener Börse (www.wienerboerse.at) am 1. September 2022 und dem jeweiligen Wechselkurs, sofern ein solcher gemäß den Teilnahmebedingungen anwendbar ist.

Die sich aus dieser mathematischen Berechnung ergebende Anzahl von ESP-Aktien für die Investmentkomponente wird auf die nächste ganze Zahl abgerundet.

Die Annahme des Aktienangebots durch die Berechtigten Personen erfolgte ab dem 10. Juni 2022 (oder für bestimmte Teilnehmende Gesellschaften – falls zutreffend – ab einem anderen Datum) bis zum 30. Juni 2022 (oder für bestimmte Teilnehmende Gesellschaften – falls zutreffend – bis zu einem anderen Datum). Die Übertragung der ESP-Aktien auf die Wertpapierdepots der Berechtigten Personen erfolgt Anfang September 2022 zum Schlusskurs der Erste Group Bank AG Aktie (ISIN AT000652011) vom 1. September 2022.

2. Anzahl der zu verwendenden Aktien

Aus der Anzahl der Berechtigten Personen und der Höhe der jeweils maximal möglichen Partizipationskomponente und dem Benefit Investment ergäbe sich abhängig vom Schlusskurs der Aktie der Erste Group Bank AG (ISIN AT000652011) an der Wiener Börse am 1. September 2022 eine maximale Zahl an zu verwendenden eigenen Aktien (ESP-Aktien) von 8.083.333 Stück. Dies entspricht daher rund 0,72% der gesamten Aktien der Gesellschaft.

Die Gesellschaft beabsichtigt, Ansprüche von Berechtigten Personen aus der Annahme des Aktienangebots durch Übertragung von eigenen Aktien der Gesellschaft unter Ausschluss des Wiederkaufs- bzw. Bezugsrechts der Aktionäre zu bedienen. Der Vorstand der Gesellschaft beabsichtigt, einen diesbezüglichen Beschluss zu fassen und den Aufsichtsrat um Zustimmung zur Übertragung eigener Aktien an Begünstigte unter Ausschluss des Bezugsrechts der bestehenden Aktionäre zu ersuchen. Für die Berechtigten Personen ist eine gesonderte Zustimmung der Hauptversammlung oder eine Ermächtigung des Vorstands für eine solche Wiederveräußerung durch die Hauptversammlung aufgrund von § 65 Abs 1b letzter Satz AktG nicht erforderlich.

3. Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre

Das ESP zielt darauf ab, die Identifikation der Berechtigten Personen mit der Erste Group zu stärken, Anreize für organisatorisches Engagement zu schaffen, durch den Besitz von Aktien Interesse am Geschäft der Erste Group zu wecken und den Berechtigten Personen eine finanzielle Anerkennung für ihr Engagement für die Erste Group zu bieten. In ihrer Funktion als Anteilseigner der Gesellschaft gewinnen die Arbeitnehmer auch ein größeres Interesse am wirtschaftlichen Erfolg der Gesellschaft. Darüber hinaus ist das Mitarbeiterbeteiligungsprogramm auch steuerlich attraktiv. Die Verwendung eigener Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ist daher im Interesse der Gesellschaft.

Die Übertragung eigener Aktien an bzw die Verwendung für Arbeitnehmer, leitende Angestellte und/oder Mitglieder des Leitungsorgans der Gesellschaft oder eines mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmens ist gemäß § 65 Abs 1b letzter Satz AktG (analog) bereits von Gesetzes wegen sachlich gerechtfertigt. Im konkreten Fall ist der Ausschluss des Bezugsrechts darüber hinaus sachlich gerechtfertigt, weil

- die Übertragung von Aktien im Lichte der oben angeführten Gründe im Interesse der Gesellschaft ist;
- der Bezugsrechtsausschluss auch geeignet ist, das mit dem ESP angeführte Ziel zu erreichen;
- kein anderes gleichwertiges Mittel besteht, durch die das genannte Ziel auch ohne Ausschluss des Bezugsrechts der bestehenden Aktionäre erreicht werden; und
- der Ausschluss des Bezugsrechts verhältnismäßig ist.

Die Verwendung eigener Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zum Zwecke der Übertragung an Arbeitnehmer ist zudem ein üblicher und anerkannter Vorgang, dessen sachliche Rechtfertigung mittlerweile außer Zweifel steht. Durch die Verwendung kommt es auch nicht zu der "typischen" Verwässerung der Aktionäre, weil keine "neuen" Aktien ausgegeben werden. Es wird lediglich der Stand wie vor dem Rückerwerb eigener Aktien hergestellt, sobald die eigenen Aktien übertragen wurden.

Im Hinblick auf das Zustimmungserfordernis durch den Aufsichtsrat kann der Vorstand der Gesellschaft hierüber auch nicht alleine entscheiden, so dass die Interessen der Aktionäre dadurch auch keiner besonderen Gefahr ausgesetzt sind.

Im Ergebnis entspricht daher die angedachte Übertragung eigener Aktien an Berechtigte Personen zur Bedienung ihrer Ansprüche aus der Annahme des Aktienangebots unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre den gesetzlichen Vorschriften.

4. Nächste Schritte

Nach Ablauf einer Frist von mindestens 14 Tagen nach Veröffentlichung dieses Berichts und frühestens drei Börsentage nach Veröffentlichung des Rahmenprogrammes zur beabsichtigten Verwendung eigener Aktien können eigene Aktien der Gesellschaft zu den vorstehend beschriebenen Bedingungen an Berechtigte Personen zur Bedienung ihrer Ansprüche aus der Annahme des Aktienangebots übertragen werden.

Wien, am 17. August 2022

Der Vorstand der Erste Group Bank AG

Willibald Cernko e.h., Vorsitzender
Stefan Dörfler e.h., Mitglied
David O'Mahony e.h., Mitglied

Ingo Bleier e.h., Mitglied
Alexandra Habeler-Drabek e.h., Mitglied
Maurizio Poletto e.h., Mitglied